

Robert Heuser\*

## Der Weg des „chinesischen Rechtsstaats“: In neuen Schuhen auf alten Pfaden?

### I

Seitdem in China Gesetzgebung und Rechtswissenschaft blühen, stellen westliche Beobachter gerne die Frage, ob man dort auf dem Weg sei, einen Rechtsstaat zu errichten. Wer so fragt, tritt mit einem Messgerät an chinesische Entwicklungen heran, das die Ergebnisse von 200 Jahren politischen und sozialen Wandels Europas sichtbar macht. Auf dieser Messlatte finden sich Markierungen, die eine zunehmende Bändigung staatlicher Willkür zum Ausdruck bringen: zuerst das Gebot der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns, zunächst vorrangig die strafrichterliche Bindung an das Gesetz, wofür zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Wendung *nulla poena sine lege* gefunden wurde. Das Strafgesetz wurde so nicht nur zur Quelle, sondern auch zur Schranke des Strafens. Dies umfasst auch die Beschränkung der staatlichen Strafgewalt durch die Tat, d.h. Bestrafung ohne Ansehen der Person allein nach Maßgabe des verwirklichten gesetzlichen Tatbestands.

Ein höherer Pegelstand wird erreicht, wenn sich die Gesetzesbindung von der richterlichen Tätigkeit auf eine Gesetzesbindung der Exekutive, namentlich der Verwaltungsbehörden, erweitert, was in Deutschland in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung formuliert wurde. Nach diesem Prinzip muss die Verwaltung in ihrer Tätigkeit nicht nur das geltende Recht beachten, sondern sie darf häufig überhaupt nur tätig werden, wenn ein Gesetz, d.h. eine von der Volksvertretung erteilte Genehmigung, dazu berechtigt. In „Freiheit und Eigentum“, so die zeitgenössische und bis heute gültige Formel, sollte die Verwaltung nur eingreifen dürfen, wenn die potenziell Betroffenen selbst durch ihre Repräsentanten dazu ihr Placet erteilt hatten. Aus der Forderung nach Gesetzmäßigkeit resultiert auch die Haftung des Staates für Schäden, die einem Bürger durch rechtswidriges Verwaltungshandeln entstanden sind.

Als „Krönung des Rechtsstaats“ bezeichnete man dann die Etablierung von Verwaltungsgerichten zur Überprüfung der Legalität von Behördenentscheidungen. Der von einer solchen Entscheidung betroffene Bürger wurde in die Lage versetzt, sich vor Gericht gegen einen seiner Ansicht nach illegalen Eingriff in seine Rechte zu wehren und ein die Entscheidung aufhebendes Urteil zu erstreiten.

Einige Jahrzehnte später, eigentlich erst nach dem Zweiten Weltkrieg, entstand auf unserer Messlatte eine

weitere Marke durch die Vorverlagerung des Rechtsschutzes in das Verfahren zur Entstehung einer Verwaltungsentscheidung (z.B. eines Planfeststellungsbeschlusses über den Bau einer Bundesstraße). Die Idee ist, dass der Bürger nicht erst wahrgenommen wird, wenn er sich von einer Behördenentscheidung in rechtswidriger Weise beschwert wähnt und dann Widerspruch einlegt oder Klage erhebt, sondern schon im Verwaltungsverfahren durch Anhörung und Akteneinsicht partizipiert.

Zuletzt schließlich – und das ist unsere heutige „Krönung des Rechtsstaats“ – wurden nicht nur Gerichte und Verwaltung an das Gesetz gebunden, sondern der Gesetzgeber selbst an die Verfassung, namentlich an die Grundrechte, womit diese nicht mehr als bloße Programmsätze, sondern als unmittelbar geltendes Recht in Erscheinung treten. Zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen war dann ein Verfassungsgericht zu etablieren, womit das Anwachsen des Rechtsstaats seinen höchsten Pegelstand erreicht hat.

Wir können dieses Kurzkolleg in Sachen Evolution des deutschen und europäischen Rechtsstaats so zusammenfassen: Gebrauchen wir den Ausdruck Rechtsstaat, so meinen wir damit ein politisches System, in dem Justiz und Verwaltung an die von der Volksvertretung erlassenen Gesetze gebunden sind, Strafjustiz und Verwaltungseingriffe in Freiheit und Eigentum nur durch Gesetze legitimiert sind, der Staat für das Handeln seiner Beamten haftet, die Bürger an der Entstehung der sie betreffenden Verwaltungsentscheidungen beteiligt werden und Rechtsschutz durch unabhängige Verwaltungsgerichte genießen, schließlich der Gesetzgeber an die in den Grundrechten zum Ausdruck gelangten fundamentalen Wertkategorien des Gemeinwesens gebunden ist, worüber ein Verfassungsgericht zu wachen hat. Diese den Rechtsstaat realisierende Konstruktion ist von Anfang an auf ein bestimmtes verfassungsstrukturelles Fundament gegründet: auf das Prinzip der Gewaltenteilung oder Gewaltenschränkung. Rechtsstaat ist notwendig Verfassungsstaat, also ein Staat, der im Sinne der Verhinderung von Machtkonzentration organisiert ist, um so den Staatszweck, die Garantie von Freiheit, zu ermöglichen. Von daher stellen wir nun zwei Fragen:

1. Welche Institute oder Strukturen der gegenwärtigen chinesischen Rechtsordnung zielen auf die Beschränkung staatlicher Willkür?
2. Wie sind sie zu charakterisieren? Als Kontinuität traditioneller Methoden oder als beginnende Hinwendung zum Rechtsstaat?

### II

Die erste Frage lautet: Welche Institute oder Strukturen der gegenwärtigen chinesischen Rechtsordnung zielen auf die Beschränkung staatlicher Willkür?

Im Jahre 1999 wurde die Verfassung der VR China u.a. durch die Aufnahme der Formulierung geändert, dass Verwaltung „gemäß den Gesetzen“ (*yi fa xingzheng*) erfolgen und ein *shehuizhuyi fazhi guojia*, ein „sozialistischer Rechtsstaat“, aufgebaut werden soll. Diese Formulierungen fassen konzeptionelle und legislatorische Bestrebungen zusammen, die 20 Jahre vorher mit Erlass des Strafge-

setzbuches und des Strafprozessgesetzes begonnen hatten. 30 Jahre nach Gründung der VR wurde zum ersten Mal ein Text erstellt und als Gesetz publiziert, in dem das als kriminelle Handlung zu bestrafende sozialschädliche Verhalten in seinen diversen Verkörperungen und Voraussetzungen systematisch zusammengestellt wurden. Zwar blieben viele Tatbestände vage und unbestimmt („konterrevolutionäre Straftaten“, „rowdyhaftes Verhalten“) und es blieb in Fortführung sowohl altchinesischer wie sowjet-russischer Tradition möglich, im Gesetzbuch nicht enthaltenes Verhalten per Analogieschluss in die Strafbarkeit einzubeziehen, jedoch bedeutet das Strafgesetzbuch von 1979 ebenso einen ersten Schritt weg von der totalen Beliebigkeit der Strafgewalt wie das gleichzeitig erlassene Strafprozessgesetz. Hier wurde die Konzentration der Strafverfolgung bei den Polizeibehörden zugunsten einer Kompetenzverteilung zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht überwunden und eine gewisse Kontrolle und Hemmung der beteiligten Organe erreicht. Strafgesetz und Strafprozessgesetz sind beide Mitte der neunziger Jahre im Sinne der Stärkung von Rechtssicherheit und Rechtsschutz umfänglich revidiert worden. *Nulla poena sine lege* fand damit erstmals Eingang in das volkchinesische Strafrecht, was sowohl die Ablehnung sowjet-russischer wie altchinesischer Tradition beinhaltet. Dass die Realität der Strafjustiz nicht nur durch Beachtung, sondern auch durch krasse Missachtung der auf Rechtssicherheit und Rechtsschutz gerichteten Normen gekennzeichnet ist, wissen wir. Darauf komme ich zurück.

Nimmt das geltende Strafprozessgesetz den Angeklagten auch als Träger von Rechten gegenüber der Strafjustiz wahr, so stellt das 1989 erlassene Verwaltungsprozessgesetz den Grundsatz des *yi fa xingzheng* („Verwalten gemäß den Gesetzen“) auf und ermöglicht es den Bürgern, gewisse Verwaltungsentscheidungen, durch die sie sich in ihren Rechten verletzt wähnen, gerichtlich überprüfen zu lassen. Dieser sog. Verwaltungsrechtsschutz ist aus der Sicht der Ausbildung rechtsrelevanter Strukturen sicherlich die bemerkenswerteste Neuerung. Dass die „Leute die Beamten verklagen dürfen“ (*min keyi gao guan*), so der Slogan, begann zaghaft 1990, beschleunigte sich im Lauf einer Dekade auf derzeit rd. 100.000 Fälle jährlich – und gelangte bald an seine Grenzen. Die Hauptgrenze liegt in der gesetzlichen Ausgestaltung des Rechtswegs (der Klagemöglichkeit): Nicht gegen jede Verwaltungsentscheidung kann geklagt werden, sondern nur gegen Verwaltungsakte, die das Verwaltungsprozessgesetz als klagbar aufzählt. Das sind im Wesentlichen Verwaltungsstrafen (wie Bußgeldbescheid, Betriebsschließung), Verwaltungszwangmaßnahmen (wie Vermögensbeschlagnahme oder die polizeibehördliche Auferlegung sog. Arbeitserziehung), behördliche Eingriffe in die Unternehmensautonomie (z.B. durch Investitionsauflagen) und die Ignorierung oder Ablehnung von Anträgen auf Ausstellung bestimmter Bescheinigungen und Lizenzen. Bei der Verletzung zahlreicher sonstiger, in der Verfassung aufgeführter Rechte – Recht auf Arbeit, auf Schulbildung, Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit, Publikationsfreiheit etc. – ist gerichtlicher Rechtsschutz jedoch nicht gegeben. Eine Beschränkung des Rechtsschutzes resultiert des Weiteren daraus, dass er immer einen Einzelakt voraussetzt; ist eine Mehrheit von Personen betroffen, z.B. bei einer Ent-

eignungsentscheidung im Rahmen von Stadt-sanierungen und sonstigen Infrastrukturprojekten, ist Verwaltungsklage ausgeschlossen. Im Übrigen sind die Richter oft zaghaft und zurückhaltend und entsprechen gerne den Erwartungen der Verwaltungsbehörden. Deshalb sieht das Ergebnis ihrer Tätigkeit etwa so aus, dass 15% der Klagen Erfolg haben, 25% abgewiesen und beinahe 60% vom Kläger zurückgenommen werden.

Neben dem Verwaltungsprozess zielen auf Bindung staatlicher Willkür zwei weitere neue Einrichtungen: Zum einen wurde Mitte der neunziger Jahre das Staatshaftungsgesetz verabschiedet, womit die Haftung des Staates für durch rechtswidriges Handeln seiner Beamten entstandene Schäden normiert wurde. Es hängt eng mit dem Verwaltungsprozess zusammen. Denn häufig ist es so, dass durch eine auf Klage eines Bürgers aufgehobene Behördenverfügung (z.B. einer Betriebsschließung) ein Schaden entstanden ist, den die betreffende Behörde dann zu ersetzen hat.

Zum anderen rückt auch die Partizipation der von Behördenentscheidungen betroffenen Bürger im Verwaltungsverfahren in den Blick des Gesetzgebers. So sollen Anhörungsrechte im Verwaltungsstrafverfahren (wenn z.B. die Zahlung einer hohen Geldbuße oder eine Betriebsschließung zur Entscheidung ansteht) und demnächst im Verwaltungsgenehmigungsverfahren (wobei es z.B. um Genehmigungen von Unternehmen, um Exportlizenzen etc. geht) die Stellung der betroffenen Bürger stärken.

### III

Es sind im Wesentlichen diese Neubildungen – Verwaltungsprozess und Staatshaftung, Normierung des Verwaltungshandelns und Verwaltungsverfahrens –, die bei westlichen Beobachtern die Vorstellung des Rechtsstaats wachrufen. Ist sie gerechtfertigt?

Die erste Hälfte der Antwort lautet „nein“. Sie ist nicht gerechtfertigt, weil die rechtsstaatsassoziativen Konstruktionen nicht auf Gewaltenteilung beruhen, die chinesische Verfassung das zentrale Prinzip marxistisch-leninistischer Staatslehre, die Gewalteneinheit, zum Ausdruck bringt, die Garantie der Freiheitsrechte damit nicht das Essentielle der Staatsorganisation ausmacht, China also kein Verfassungsstaat ist. Daher sind die auf Beschränkung von staatlicher Willkür zielenden neuen Strukturen wie *nulla poena sine lege*, Verwaltungsprozess, Staatshaftung und Partizipation im Verwaltungsverfahren auch nicht Ausdruck einer Rechtsstaatstendenz, sondern etwas davon zu unterscheidendes: Sie sind Ausdruck einer modernen Variante traditionschinesischer Herrschaftsordnung und Herrschaftstechnik. Bestrafung nach Gesetzesnormen, ein nach Gesetzesnormen ablaufender Strafprozess, eine an Gesetzesnormen gebundene Bürokratie, eine aus Gesetzesnormen resultierende Verantwortlichkeit der Beamten: dem sog. alten China war all dies nicht fremd, es war und ist sein legistisches Erbe. Während seiner besseren Perioden, so sagen die Rechtshistoriker, funktionierte China als Gesetzesstaat. Und es verwundert nicht, dass die heutigen Reformer auf die Methode der Ordnung durch Gesetze zurückgreifen. Schon die Übersetzung für das deutsche Wort „Rechtsstaat“ in das japanische *hōchi kokka* und

dann – dieselben vier Zeichen verwendend – ins Chinesische *fazhi guojia* nimmt die Blickrichtung auf den „Gesetzesherrschaftsstaat“. Wir sehen hier den Gegenbegriff *renzhi* („Herrschaft durch Charisma“) durchleuchten, was nur auf eine andere Instrumentalität des Herrschens hindeutet, während als Gegenbegriff des Rechtsstaats der „Polizeistaat“ des 17. und 18. Jahrhunderts anzusehen ist, wobei Rechtsstaat einen neuen Staatszweck formuliert: den Schutz der Grund- und Menschenrechte. Die chinesische Hinzufügung „sozialistischer *fazhi guojia*“ unterstreicht dann zusätzlich, dass es in China um etwas Eigenes geht, nicht um den Rechtsstaat, sondern um die Methode der Gesetzesherrschaft, genauer: die Instrumentalisierung der Gesetze für die Zwecke der herrschenden Staatspartei. Sieht der Rechtsstaat sein Essential in der Sicherung der Rechte der Bürger, so liegt das Wesen des chinesischen „sozialistischen Gesetzesherrschaftsstaats“ in der Dienstleistung für die von der Staatspartei bestimmten Zwecke: erstens Stabilität, d.h. Sicherung der eigenen Herrschaft, zweitens Wirtschaftsreform unter Einschluss dienlicher Anpassung von politischen Strukturen.

Es entspricht diesen Zwecken, dass der Rechtsweg gegen Behördenentscheidungen sich auf die Verletzung elementarer körperlicher Freiheit und von Vermögensrechten beschränkt, politische, soziale und kulturelle Rechte nicht justiziabel sind und exekutive Rechtsnormen überhaupt der Kontrolle entzogen sind. Es dient diesen Zwecken auch, betroffene Bürger an Verwaltungsentscheidungen partizipieren zu lassen und von Beamten geschädigten Bürgern Ersatz zu gewähren; solches soll nach Ansicht der Reformer heute auch in China zum zivilisatorischen Minimum gehören. Dies gilt auch für die strafrechtlichen und strafprozessualen Garantien. Sie markieren ein Ideal und sind – wie stets in China – für Zeiten des „guten Wetters“ gemacht, in anderen Zeiten dürfen sie weniger wörtlich genommen werden. Ist das „harte Zuschlagen“ angezeigt, sind die Verfahrensgarantien das Papier nicht wert, auf dem sie gedruckt sind.

Unter den Bedingungen fehlender Gewaltenteilung ist die Justiz nicht als „dritte Gewalt“ organisiert, sondern als eine weitere Staatsbehörde, die keine Praxis, keine Gewohnheit und kein Ethos der Eigenständigkeit angesammelt hat, sondern sich stets als Instrument der Exekutive verstanden hat und versteht.

Sieht der Rechtsstaat seinen Orientierungshorizont in den in der Verfassung formulierten Grundrechten, so sieht ihn der chinesische „sozialistische Gesetzesherrschaftsstaat“ in den Zwecken der Staatspartei. Alle Gesetzenormen, alle staatlichen Maßnahmen müssen mit diesen Zwecken harmonieren, nicht mit der Verfassung, die ihrerseits nur Produkt dieser Zweckorientierung ist. Nicht Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen wäre hier das Problem, sondern ihre Zweckentsprechung. Die Verfassung ist Organisationsstatut, nicht *magna charta*.

So viel also dafür spricht, den chinesischen „sozialistischen Rechtsstaat“ als eine Veranstaltung zu begreifen, in der in „neuen Schuhen alte Pfade betreten werden“, so müssen wir doch noch eine zweite Hälfte einer Antwort versuchen.

## IV

Die zweite Hälfte der Antwort auf die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass die erwähnten Neubildungen im chinesischen Recht bei uns die Vorstellung vom Rechtsstaat wachrufen, muss nun darin bestehen zu bedenken, dass es möglich sein kann, dass der Rechtsstaat sich nicht – wie nach dem westlichen Modell – auf der Grundlage des gewaltenteilenden Staates entfaltet, sondern sich als Ergebnis eines längeren Entwicklungsprozesses ein Gewaltenteilungssystem und damit ein wirksamer Mechanismus von Machtmäßigung und Rechteschutz allmählich herausbildet. Sehen wir die erwähnten Neubildungen in einer solchen nach vorne gerichteten und nicht einfach tradierten Entwicklungslinie, so ist es gerechtfertigt, in ihnen erste Äußerungen des Rechtsstaates zu erblicken.

Natürlich wäre es absurd, den Chinesen vorzuwerfen, dass sich ihnen eine andere Reihenfolge als die unsrige aufdrängt. Die soziopolitische Konstellation, die zum europäischen Verfassungsstaat geführt hat, ist einmalig und unwiederholbar. In China gab es weder die Erfahrung ständischer Freiheit, noch den sie negierenden Absolutismus, weder Glaubenskriege, noch eine durch Bildung und Besitz zu Einfluss gelangte bisher unterprivilegierte Gesellschaftsschicht, die nach Teilhabe an der politischen Macht strebte und in dem neuen Konzept der Gewaltenteilung die Chance sah, einen Teil dieser Gewalten für sich zu beanspruchen, was dann im Wege von Revolution oder Evolution auch realisiert wurde. Es ist deshalb richtig, wenn chinesische Autoren seit 20 Jahren betonen, dass China Gewaltenteilung und Verfassungsstaat nicht „blind übernehmen kann“. Sie brauchen dafür nicht Wilhelm von Humboldt, der 1791 angesichts der französischen Revolutionsverfassung den Franzosen und anderen zu bedenken gab, dass „sich Staatsverfassungen nicht auf Menschen wie Schößlinge auf Bäume pflanzen lassen. Wo Zeit und Natur nicht vorgearbeitet haben, da ist's, als binde man Blüten mit Fäden an. Die erste Mittagssonne versengt sie“.<sup>1</sup>

Der chinesische Weg zu mehr Kontrolle staatlicher Willkür kann daher gar nicht anders, als zunächst an legislativen Ordnungskonzepten anzuknüpfen. Rechtssicherheit gegenüber staatlicher Willkür, Vorhersehbarkeit und Transparenz staatlichen Handelns dienen zunächst den Interessen der Wirtschaftsreform, der Effizienz des Wirtschaftens, bedeuten aber gleichzeitig Schritte auf dem Weg der Zivilisierung und Humanisierung der Gesellschaft überhaupt:

a) So wächst der gesellschaftliche Druck, die Klagbarkeit von Behördenentscheidungen über den bisherigen vornehmlich wirtschaftsbezogenen Rahmen zu erweitern. In einem im Jahre 2000 entschiedenen Fall des Mittelstufenrichters der Stadt Fuzhou begehrte ein Lehrer die Aufhebung der Entscheidung der Personalbehörde, ihn vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen. Das Gericht erblickte in der Ruhestandsentscheidung eine Verletzung des aus der Verfassung und dem Lehrergesetz resultierenden Rechts auf Arbeit (*laodongquan*), sah den Rechtsweg

<sup>1</sup>„Ideen über Staatsverfassung, durch die neue französische Konstitution veranlasst“, in: Wilhelm von Humboldt, *Menschenbildung und Staatsverfassung. Texte zur Rechtsphilosophie*, (hrsg. von Hermann Klenner), Freiburg und Berlin 1994, S.10.

als gegeben an und hob die Entscheidung des Personalamts auf.

In einem 1998 entschiedenen Fall klagte ein gehbehinderter Schüler gegen eine Schule wegen Verletzung seines Rechts auf Erziehung. Der Kläger hatte an der Eingangsprüfung für Fachhochschulen der Provinz Henan teilgenommen und als seine erste Priorität eine städtische Handelsschule angegeben. Obwohl er bei der Prüfung die erforderliche Punktzahl erreicht hatte, lehnte die Schule die Aufnahme des Klägers mit der Begründung ab, dass der Computerraum sich im vierten Stock befinde und der Kläger nicht ohne Hilfe anderer dorthin gelangen könne. Der Kläger vertrat die Ansicht, dass die Schule sein aus dem Behindertenschutzgesetz resultierendes Recht auf Erziehung (*jiaoyuquan*) verletzt habe, legte Klage ein und forderte vom Gericht, die Schule zu verurteilen, ihn aufzunehmen. Das Gericht gab der Klage statt.

b) Unter Druck stehen auch ländliche Behörden, die die von der Zentral- oder Provinzregierung verfügten Steuer- und Abgabenerleichterungen nicht publik machen und die alte Abgabenlast weiter einfordern. Die betroffenen Landbewohner verlangen ein *zhìqìngquán*, ein Recht, sich bei den Behörden über die Rechtslage zu informieren, und gerichtlichen Rechtsschutz für den Fall, dass dieses Informationsrecht negiert wird.<sup>2</sup>

c) Schritte der Evolution betreffen also insbesondere die Ausweitung des Rechtsschutzes und damit die Stärkung der Justiz. Hier gibt es erheblichen Spielraum: Lösung der Abhängigkeit der Gerichte von der Lokalverwaltung, bessere Ausbildung und Besoldung der Richter. Eine Richterqualifikationsprüfung ist im vergangenen Jahr erstmals durchgeführt worden.

d) Ein weiterer Aspekt liegt in der Gewaltenteilung zwischen Verwaltung und Gesetzgebung: Die Behörden bedürfen als Grundlage für manche ihrer Entscheidungen (insbesondere solche, die in die persönliche Freiheit eingreifen) eines durch den Nationalen Volkskongress (NVK) erlassenen Gesetzes. Im Sinne der rechtsstaatlichen Terminologie können wir hier von Vorbehalt des Gesetzes sprechen. Um ihn relevanter werden zu lassen, wäre die Stärkung des NVK als einer eigenständigen politischen Kraft erforderlich, was seit langem, bisher allerdings ohne nennenswertes Ergebnis, erörtert und gefordert wird.

Der chinesische Weg zu einer rechtsstaatlichen Ordnung ist natürlich nicht im Voraus bestimmbar, jedoch wird er nicht in Sprüngen, sondern stets in Anknüpfung an das Gegebene vonstatten gehen. Ich halte es für gerechtfertigt, in den bisherigen Neuerungen nicht allein den Ausdruck legistischer „Gesetzesherrschaft“ (*fazhì*) zu sehen, sondern auch schon etwas, was in den Rechtsstaat hineinreicht, zu einer Art konstitutionellen Bewegung gehört: Dies ist die Anerkennung des Bürgers als Recht-Inhaber gegenüber der Exekutive und der daraus notwendig folgenden Aufgabe, die Mechanismen des Rechtsschutzes zu entwickeln. Dies haben die alten Legisten sich nie vorstellen können und die – zahlreich vorhandenen – neuen Legisten können immer weniger umhin, es in ihre Vorstel-

lungswelt aufzunehmen.

---

\* Robert Heuser, Dr. iur., M.A., ist Professor für chinesische Rechtskultur am Institut für Moderne China-Studien der Universität Köln.

<sup>2</sup>Diese Entwicklung der Mentalität der Landbevölkerung von *tinghua* (Hinnehmen, Erdulden) bis zum *canyu* (Partizipieren) haben Heberer und Taubmann in ihrer großartigen Studie über *Chinas ländliche Gesellschaft im Umbruch*, Opladen/Wiesbaden 1998, lebhaft nachgezeichnet (zusammenfassend S.365).